

# Anhebung des Regelsatzes für Arbeitslosengeld II auf 351 Euro

## Gesetz zur Rentenanpassung 2008

Das Gesetz zur Rentenanpassung 2008, das die Regelsatzerhöhung für Arbeitslosengeld II beinhaltet, ist zum 01. Juli 2008 in Kraft getreten.

Hiermit sind die Regelleistung bei Arbeitslosengeld II für Langzeitarbeitslose und der Regelsatz bei der Sozialhilfe von 347 Euro auf 351 Euro angehoben worden.

In Ost und West erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende oder Personen, deren Partner minderjährig sind, 351 Euro pro Monat. Sind beide Partner volljährig, bekommen beide je 90 Prozent der Regelleistung, also je 316 Euro pro Monat. Hiervon sind alle Ausgaben des täglichen Lebens – wie Lebensmittel, Kleidung oder Telefon – zu bezahlen. Auch Ausgaben für Strom, Warmwasserbereitung, Bus oder Pkw müssen davon beglichen werden.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt die Regelleistung 60 Prozent demgemäß 211 Euro pro Monat und für Jugendliche ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 Prozent der Regelleistung (281 Euro pro Monat), wenn sie unverheiratet sind und im Haushalt der Eltern leben.

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II: Fragen und Antworten. Juli 2008

Das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 kann von der folgenden Internetseite eingesehen werden:

<http://www.bqblportal.de/BGBL/bqbl1f/bqbl108s1076.pdf>

Hier finden Sie die Bekanntmachung des Bundesarbeitsministeriums über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 01. Juli 2008 vom 26.06.2008

<http://www.bqblportal.de/BGBL/bqbl1f/bqbl108s1102a.pdf>

Hier finden Sie die Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

[http://www.bmas.de/coremedia/generator/1760/property=pdf/grundsicherung\\_fuer\\_arbeitsuchende\\_sgb\\_ii.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/1760/property=pdf/grundsicherung_fuer_arbeitsuchende_sgb_ii.pdf)

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.